

ZH_OBERGERICHT SU220043 vom 30. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220043

FR: ZH_OBERGERICHT SU220043 du 30 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SU220043 del 30 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Meilen vom 13. Januar 2020 wurde der Beschuldigte und Berufungskläger (fortan der Beschuldigte) der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 5). Der Beschuldigte erhob mit Schreiben vom 21. März 2020 Einsprache gegen den Strafbefehl (Urk. 8). Mit Eingabe vom 14. Juni 2021 überwies das Statthalteramt die Akten ans Bezirksge- richt Meilen mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen (Urk. 17). Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 7. Januar 2022 we- gen fahrlässiger einfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft (Urk. 61). Das Urteil wurde am 7. Januar 2022 beraten und gefällt (Prot. I S. 35), am 12. Januar 2022 mündlich eröffnet und in unbegründeter Form dem Beschuldigten übergeben (Prot. I S. 37; Urk. 46). Dieser erhob mit Schreiben vom 24. Januar 2022 rechtzeitig Berufung (Urk. 48). Das begründete Urteil wurde ihm am 2. Au- gust 2022 zugestellt (Urk. 56/1).

- 4 -

E. 2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Sachverhaltsabschnitt, wo- nach das Fahrzeug von B.____, welches vor dem Beschuldigten fuhr, in dasje- nige von C.____ geprallt und am letzteren Fahrzeug ein Sachschaden entstan- den sei, nicht erstellt werden könne (Urk. 61 S. 10). Die Kollision zwischen dem Beschuldigten und dem Personenwagen von B.____ wird vom Beschuldigten hingegen nicht bestritten (Urk. 1 S. 2 f., Urk. 9, Prot. I S. 14 und S. 22 f.). Diesbe- züglich kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Kollision des Beschuldigten mit dem vor ihm stehenden Personenwagen infolge mangelnder Aufmerksamkeit er- folgt sei und würdigte sein Verhalten als fahrlässige einfache Verletzung der Ver- kehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV (Urk. 61 S. 10-12).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ihm aufzuerlegen sind. Es wird erkannt:

E. 3

Der Beschuldigte wies in seiner Berufungserklärung bzw. -begründung darauf hin, dass es naheliege, dass B._____ in seinen Aussagen eine Interpretation gewählt habe, die ihn möglichst entlasten solle. Seine Geschwindigkeit, die er

- 7 - mit 20 km/h angegeben habe, sei viel höher gelegen und in seiner Dramatik, die er subjektiv ins Unfallgeschehen interpretiert habe, habe sich die Polizei offenbar zu einer falschen Anklage hinreissen lassen. Sodann stelle er die pflichtwidrige Unvorsicht in Abrede (Urk. 58 S. 1).

E. 4

Die Vorinstanz hat die im Recht liegenden Aussagen von B._____ korrekt zusammengefasst, sorgfältig und sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis zutreffend gewürdigt. Inwiefern die Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung und Sachverhaltserstellung in Willkür verfallen sein soll, vermag der Beschuldigte nicht aufzuzeigen (vgl. Art. 398 Abs. 4 Satz 1 StPO). Ausserdem geht es im vorliegenden Verfahren um die Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten und nicht um dasjenige von B._____. Zu prüfen bleibt, ob dem Beschuldigten mangelnde Aufmerksamkeit vorzuwerfen ist.

E. 4.1

Das Mass der Aufmerksamkeit, das vom Fahrzeuglenker verlangt wird, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (BGE 137 IV 290 E. 3.6; 127 II 302 E. 3c; 122 IV 225 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B_1125/2020 vom 4. März 2020 E. 4.3). Bei einer unklaren Situation über den weiteren Verkehrsablauf ist diese Grenze höher anzusetzen und daher eine erhöhte Aufmerksamkeit des Verkehrsteilnehmers gefordert (BGE 116 IV 230 E. 2b).

E. 4.2

Aus dem Polizeirapport ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Kollision, d.h. am 31. Oktober 2019, um ca. 16.55 Uhr, starkes Verkehrsaufkommen herrschte, das Wetter bedeckt und die Dämmerung hereingebrochen war (Urk. 1 S. 3 f.). Der Beschuldigte selber führte gegenüber der Polizei zum Unfallhergang aus, dass er mit dem Fahrzeug, welches er im Kreisverkehr vorbeifahrenlassen habe, kollidiert sei, weil dieses wegen eines anderen Fahrzeugs habe anhalten müssen. Er habe einfach zu spät bemerkt, dass das Fahrzeug habe anhalten müssen (Urk. 1 S. 3). Anlässlich der Einvernahme beim Statthalteramt machte er dann geltend, B._____ sei seiner Meinung nach viel zu schnell in den Kreisel gefahren und habe C._____, die mit ihrem Wagen vor dem Fussgängerstreifen stillgestanden sei, viel zu spät erkennen können. B._____ habe deshalb abrupt ab-

- 8 - bremsen und anhalten müssen. Es habe dichter Feierabendverkehr geherrscht. Er selber sei langsam in den Kreisel hineingefahren. Ausserdem habe B._____ den Blinker nicht gestellt (Urk. 9 S. 2 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz wiederholte der Beschuldigte, dass B._____ im Feierabendverkehr mit viel zu hoher Geschwindigkeit in

den Kreisverkehr gefahren sei und den Blinker nicht gestellt habe (Prot. I S. 15 f.). Weiter beschrieb er den Kreisel als unüberschaubar und führte aus, dass ein Fahrzeug, welches dort hineinfahre, damit rechnen müsse, dass die Ausfahrt blockiert sei (Prot. I S. 16). Als B. _____ noch dagewesen sei, sei er schon angefahren. Im Feierabendverkehr müsse man schauen, dass man eine Lücke erwische (Prot. I S. 24). Aufgrund der von der Polizei und vom Beschuldigten beschriebenen hohen Verkehrsdichte, der infolge des bedeckten Wetters und der Dämmerung nicht mehr ganz so guten Lichtverhältnisse und der vom Beschuldigten erwähnten unüberschaubaren Situation im Kreisverkehr war eine erhöhte Aufmerksamkeit des Beschuldigten gefordert. Da er die Fahrweise von B. _____ als unangemessen betrachtete und selber ausführte, dass man im Kreisel damit rechnen müsse, dass die Ausfahrt blockiert sei, war er sich der Gefahrenquellen bewusst, weshalb er umso vorsichtiger in den Kreisel hätte fahren müssen. Dass er in das vor ihm fahrende Fahrzeug hineinfuhr, da er zu spät bemerkt hatte, dass dieses anhalten müssen, wie er selber ausführte, lässt darauf schliessen, dass die Kollision aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit des Beschuldigten geschah. Dass die Vorinstanz zum Schluss kam, dass der Beschuldigte infolge mangelnder Aufmerksamkeit mit dem vor ihm stehenden Personenwagen kollidiert ist, ist deshalb nachvollziehbar und nicht willkürlich begründet.

E. 5

Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Beherrschen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 SVG bedeutet, jederzeit in der Lage zu sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust genügend schnell und zweckmässig zu reagieren (BGE 127 II 302 E. 3c; 120 IV 63 E. 2a). Dies verlangt, dass Fahrzeugführer jederzeit die volle Kontrolle über ihr Fahrzeug ausüben und die Verkehrsregeln beachten können.

- 9 - Der Fahrzeugführer muss jederzeit in der Lage sein, selbst auf überraschende Verkehrsverhältnisse mit einer durchschnittlichen Reaktionszeit angemessen zu reagieren (Kommentar SVG-Weissenberger, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 31 N 1). Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VRG muss der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Eine unzureichende Beherrschung des Fahrzeugs kann namentlich auf ungenügende Aufmerksamkeit im Verkehr zurückzuführen sein (Weissenberger, a.a.O., Art. 31 N 3; Art. 31 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VRV). Wer diese Verkehrsregeln verletzt, macht sich im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG strafbar. Die fahrlässige Handlung ist nach Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG auch strafbar, sofern das Strassenverkehrsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Fahrlässige Tatbegehung liegt vor, wenn die Tat darauf zurückzuführen ist, dass der Täter die vermeidbaren Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat (vgl. Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und Art. 104 StGB, Art. 102 Abs. 1 SVG).

E. 5.1

Wie bereits erwogen, kam der Beschuldigte seiner Pflicht, seine Aufmerksamkeit dem vor ihm im Kreisel fahrenden Fahrzeug zuzuwenden, ungenügend nach. Dies führte dazu, dass er seiner Vorsichtspflicht, genügend schnell zu reagieren bzw. abzubremesen, als B. _____ anhielt, nicht nachkam und damit sein Fahrzeug unzureichend beherrschte. Damit verletzte er die Verkehrsregeln gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV. Aufgrund der

dargelegten Verkehrssituation (vgl. Ziff. III.4.2 vorstehend) hätte der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit insbesondere dem vor ihm fahrenden Fahrzeug zuwenden und aufgrund der Verkehrssituation erhöhte Vorsicht walten lassen müssen. Dass es zur Kollision gekommen ist, belegt, dass er dies aus pflichtwidriger Unvorsicht fahrlässig unterlassen hat. Wäre er seiner Vorsichtspflicht in genügendem Masse nachgekommen, hätte er das Abbremsen des Kollisionsgegners rechtzeitig erkennen und eine Kollision vermeiden können. Somit hat sich der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1

- 10 - SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig gemacht.

E. 5.2

Zusammenfassend ist die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz zutreffend. Der Beschuldigte ist damit der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft (Urk. 61 S. 13). Der Beschuldigte rügt die Strafzumessung in seiner Berufungserklärung bzw. -begründung nicht. Mit der Vorinstanz ist die objektive und subjektive Tatschwere des Beschuldigten als leicht zu bezeichnen, da die Kollision weder zu einem Personenschaden noch zu einem gravierenden Sachschaden führte und das Mass der Pflichtwidrigkeit gering ist. Der Beschuldigte lebt von einer IV-Rente in der Höhe von Fr. 1'785.– und Ergänzungsleistungen von Fr. 1'306.– pro Monat (Urk. 71/1, Urk. 71/3 und Urk. 71/4). Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten erweist sich eine Busse von Fr. 200.– als angemessen. Der Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 200.– zu bestrafen. 2. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen, weshalb die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage festzulegen ist.

- 11 - V. Kostenfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 4 und 5) zu bestätigen. Es besteht – entgegen des Antrages des Beschuldigten, die Verfahrenskosten um mindestens Fr. 1'000.– zu reduzieren (Urk. 58 S. 2) – keine Veranlassung, die Kosten des Vorverfahrens und diejenigen des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu senken, da sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 3 lit. b GebV StrV).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.